Folge: 85 *Ausgabe:* Juli 1995

GEMEINDEZEITUNG

der Marktgemeinde

KOPFING IM INNKREIS

mit **Mitteilungen des Bürgermeisters**

und **Informationen des Gemeindeamtes**

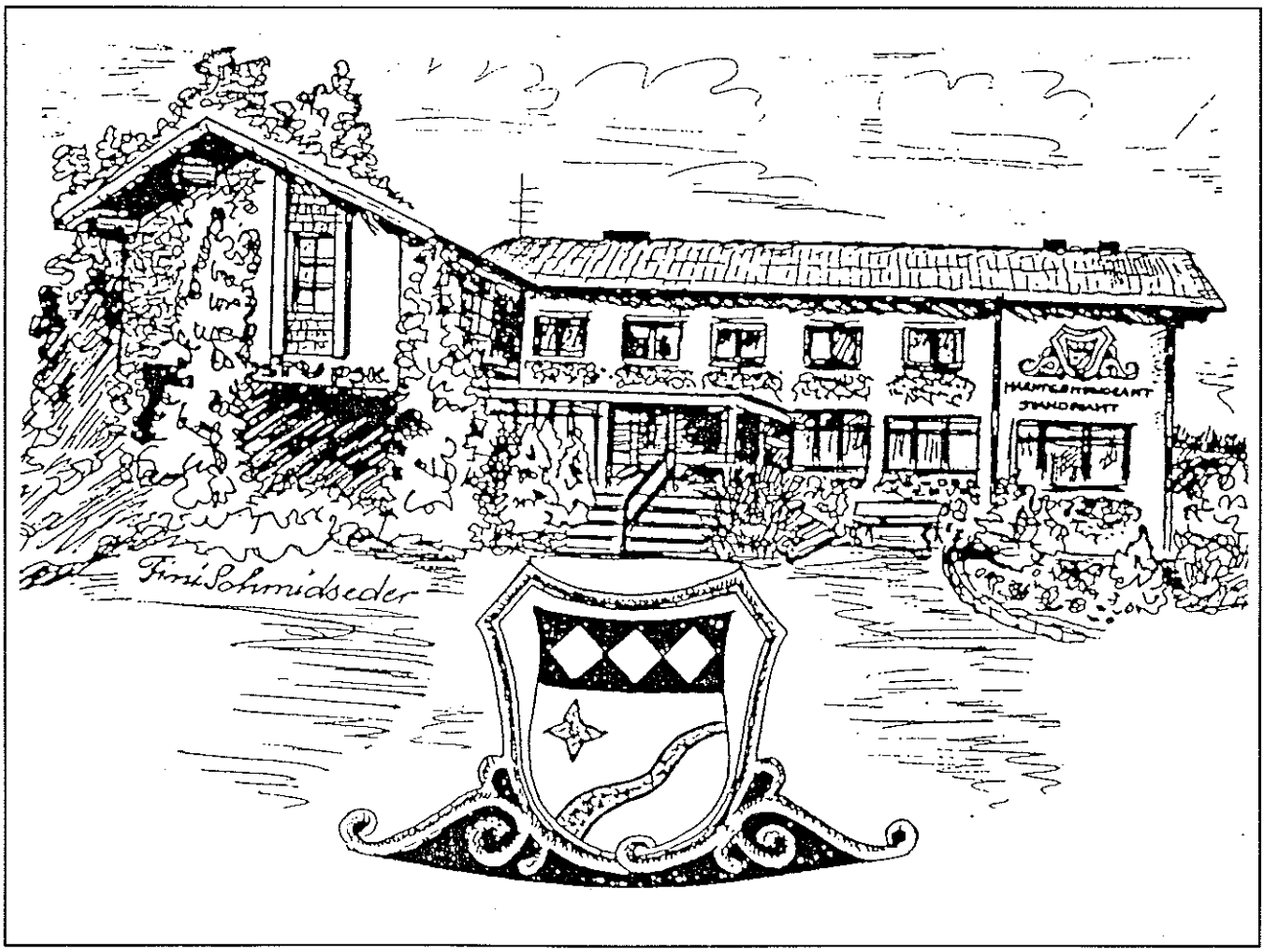

Inhaltsverzeichnis:

- **Vorwort des Bürgermeisters**

- **Mitteilungen des Bürgermeisters**
  * OÖ. Jugendstrafgesetz 1988
  * Meldegesetz 1991 - Hauptwohnsitzgesetz
  * Weitere Informationen des Bürgermeisters

- **Mitteilungen des Gemeindeamtes**
  * Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst
  * Sprechtage
  * Abfallinfo

- **Rotes Kreuz**
  * Aktuelles Neues Wissenswertes
  * Das mobile Restaurant
  * Stellenbewerbung - Hauskrankenpflege

- **Information des OÖ. Zivilschutzverbandes**
  - Sicheres Wandern

Herausgeber und Medieninhaber:

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
4794 Kopfing i.I., Hauptstraße 95

Erscheinungsort und Verlagspostamt:

4794 Kopfing im Innkreis
Postgebühr bar bezahlt.

Für den Inhalt verantwortlich:

a) Mitteilungen des Bürgermeisters: Bgm. Anton Greiner
b) Mitteilungen des Gemeindeamtes:AL Erich Samhaber, GB Harald Ertl, GB Josef Grünberger
c) Rotes Kreuz Kopfing: Karl Steininger

Druck: Beham Druck Ges.m.b.H. & CoKG, 4090 Engelhartszell 25

Liebe Kopfingerinnen!
Liebe Kopfinger!

Aus gegebenem Anlaß und aufgrund der Berichterstattungen in den Medien und verschiedener anderer Gefahren bezüglich der Mißachtung des Jugendschutzes erlaube ich mir einen Auszug aus dem Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten und eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Paragraphen des OÖ. Jugend-schutzgesetzes anzuführen. Alle Eltern und Erzieher sind aufgerufen den Jugendlichen in dieser schnellebigen Zeit, wo alles erlaubt und machbar erscheint, zu helfen. Viele Sorgen von Eltern, Erziehern und der Exekutive müssen aufgrund des heutigen Zeitgeistes aufgearbeitet und bewältigt werden. Die Richtlinien des Jugendschutzes können für viele Fälle eine Hilfe sein. Die gemeinsame Aufgabe aller soll es sein, den Jugendlichen Lebensqualität und Sinn des Lebens zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Euer Bürgermeister

Mitteilungen des Bürgermeisters

>>> OÖ. Jugendschutzschutzgesetz 1988 <<<

1) Auszug aus dem Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten über das OÖ. Jugendschutzgesetz 1988

Das moderne Leben ist voller Gefahren für die heranwachsende Jugend. Wohl wird der Schutz der Jugend immer in erster Linie Aufgabe der Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Jugendführer sein; eine lebensnahe und verantwortungsbewußte Erziehung wird von vorneherein Gefahren und Schädigungen von der Jugend fernhalten.

In einem Zeitalter aber, in dem die traditionellen Erziehungsfaktoren aus verschiedenen Gründen ihren Aufgaben vielfach nicht mehr gerecht werden können, bedarf es der staatlichen Einflußnahme, Schutzmaßnahmen für die Jugend zu treffen.

Das Jugendschutzgesetz soll die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen und richtet sich nicht gegen den gesunden, natürlichen Betätigungs- und Erlebnisdrang der Jugend. Die entscheidenden Wirkungsmöglichkeiten des Gesetzes liegen in dem Aufruf zur Verantwortung gegenüber der heranwachsenden Generation und in der rechtzeitigen Erfassung mangelhaft beaufsichtigter Jugend.

Der Erfolg des Gesetzes wird weitgehend von der pädagogischen Befähigung, dem Einfühlungsvermögen und dem Verantwortungsbewußtsein des Personenkreises abhängen, der mit seiner Durchführung und Überwachung betraut ist. An der damit umschriebenen Zielsetzung des Jugendschutzes hat sich grundsätzlich nichts geändert, sie liegt auch dem Gesetzentwurf zugrunde.

Geändert haben sich aber – und das zum Teil in geradezu stürmischen Ausmaß – die sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen Kinder und Jugendliche heute aufwachsen. Diese Entwicklung ist weitgehend auch mit einer Änderung der gesellschaftlichen Wertvorstellungen verbunden und durch sie gekennzeichnet. Verschiedenen Erscheinungen, die noch vor Jahren als besondere Gefährdungen angesehen wurden, haben sich teilweise abgeschwächt und werden vielfach auch nicht mehr als gefährdend erachtet.

Dem steht aber das Auftreten neuer Arten von Gefährdungen gegenüber, denen Kinder und Jugendliche nicht schutzlos ausgeliefert sein dürfen. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, diesen Veränderungen durch eine Anpassung des Jugendschutzrechtes in effektiver Weise Rechnung zu tragen. Dies soll einerseits dadurch geschehen, daß eingetretene Änderungen im Bereich der gesellschaftlichen Werthaltungen (vor allem im Hinblick auf ein größeres Ausmaß der Selbstbestimmung der Jugend) in verschiedenen Lockerungen einzelner Schutzbestimmungen eine Entsprechung finden sollen. Andererseits soll ein angemessener Schutz von Kindern und Jugendlichen vor neuen Arten von Gefährdungen in wirksamer Weise sichergestellt werden.

Der Gesetzentwurf verlangt dabei im einzelnen vor allem folgende Ziele:

1. im Bereich der verschiedenen Besuchs–, Teilnahme– und Aufenthaltsbeschränkungen soll es teilweise zu einer gewissen Liberalisierung kommen.
2. Bei den Uhrzeitangaben, mit denen diese Beschränkungen umschrieben sind, soll die Einführung der Sommerzeit berücksichtigt werden, d.h. in Zeiträumen der Sommerzeit ist den angeführten Uhrzeiten jeweils 1 Stunde hinzuzurechnen.
3. im Interesse einer flexiblen Handhabung des Gesetzes sollen die Bestimmungen über Ausnahmen von den gesetzlich festgelegten Besuchs–, Teilnahme– und Aufenthaltsbeschränkungen erweitert werden.
4. Aggressionsfördernden Einflüssen, denen Kinder und Jugendliche bei bestimmten Arten von sogenannten "Videospielen" ausgesetzt sind, soll entgegengetreten werden.
5. Die schon bisher für öffentliche Filmvorführungen geltenden Schutzbestimmungen sollen in Zukunft auf für öffentliche Videovorführungen gelten.
6. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Gegenständen soll verbessert werden, insbesondere auch durch eine ausdrückliche Einbeziehung von Videobändern, Disketten und ähnlichen Informationsträgern und (allgemein) durch eine genauere und weiterreichende Umschreibung jugendgefährdender Gegenstände und der Art ihrer Zugänglichmachung.
7. Verwaltungsübertretungen von Jugendlichen sollen als Sanktion in erster Linie (wenn der Jugendliche dem zustimmt) die Erbringung von sozialen Leistungen nach sich ziehen. Als soziale Leistungen sollen in Zukunft auch die Mithilfe in Einrichtungen der Behindertenhilfe und die Mitwirkung bei Umweltschutzmaßnahmen in Betracht kommen. Gegen Jugendliche sollen außerdem nur mehr Geldstrafen verhängt werden. Das Sanktionsinstrumentarium soll durch den Auftrag zur Teilnehme an einer Aussprache mit einem Jugendberater erweitert werden.
8. Bei den Strafbestimmungen soll zudem insbesondere durch eine Anhebung des Strafrahmens für Personen über 18 Jahre und durch eine teilweise geänderte Umschreibung der Erschwerungsgründe die primäre Zielrichtung der Strafsanktionen noch deutlicher werden. Dem dient auch die neugefaßte Vorschrift über den Verfall bestimmter Gegenstände.

2) Zusammenfassung der wichtigsten Paragraphen des OÖ. Jugendschutzgesetzes von 1988

Kinder: Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Jugendliche: Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Verheiratete Jugendliche und solche die den Präsenzdienst/Zivildienst bereits leisten, werden Personen gleichgehalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aufsichtspersonen können sein:

1. Erziehungsberechtigte (sind Eltern(teile) oder jene Personen, denen nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht)
2. Personen über 18. Jahre,
   a) die Familienangehörige sind oder
   b) denen die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen beruflich oder durch Übernahme in Pflege anvertraut ist;

3. Personen über 18. Jahre, die Angehörige eines Jugendverbandes sind und
   a) aufgrund ihrer Funktion im Jugendverband eine leitende Stellung einnehmen und
   b) im Einzelfall mit der Funktion einer Aufsichtsperson vertraut wurden;
   Jedoch nur gegenüber jenen Kindern und Jugendlichen, die der Leitung der betreffenden Person unterstehen oder der Aufsicht dieser Person im Einzelfall vom Erziehungsberechtigten nachweisbar unterstellt wurden.
4. andere Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen vom Erziehungsverantwortlichen nachweisbar übertragen wurde. Die Erziehungsberechtigten haben die sonstigen Aufsichtspersonen mit der ihrer Erziehungsverantwortung entsprechenden Sorgfalt auszuwählen.

Wer unter Berufung auf eine bestimmt Altersstufe behauptet, Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen zu sein, hat dies im Zweifel nachzuweisen oder nachweisen zu lassen.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

Ist **Kindern** in der Zeit zwischen **21 Uhr und 5** Uhr und **Jugendlichen** zwischen **24 Uhr und 5 Uhr** nur gestattet, wenn sie von einer **Aufsichtsperson** begleitet werden und ein sachlicher **Grund** vorliegt, der den Zielen dieses Gesetzes nicht widerspricht und diesen Aufenthalt rechtfertigt.

Aufenthalt in Gaststätten und sonstigen Lokalen

Ist **Kindern** nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt und in der Zeit zwischen 21 und 5 überdies nur dann, wenn ein sachlicher **Grund** vorliegt, der den Zielen dieses Gesetzes nicht widerspricht und diesen Aufenthalt rechtfertigt. **Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** ist der Aufenthalt zwischen **21 und 5 Uhr** und **Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** zwischen **24 und 5 Uhr** nur gestattet, wenn sie von einer **Aufsichtsperson** begleitet werden.

Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben

Ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur erlaubt, wenn sie von einer **Aufsichtsperson** begleitet werden oder wenn der Aufenthalt oder das Übernachten im Zusammenhang mit ihrer **beruflichen Tätigkeit erforderlich** ist.

Besuch öffentlicher Film- und Videovorführungen

Kindern und Jugendlichen ist der Besuch erlaubt, wenn der Film (einschließlich Vorspannfilme und Beiprogramm) für ihre **Altersstufe geeignet** ist ("Frei für (Kinder und) Jugendliche über ... Jahre") und für **Kinder programmgemäß vor 21 Uhr**, für **Jugendliche programmgemäß vor 24 Uhr endet.**

Besuch öffentlicher kultureller Veranstaltungen; Mitwirkung an solchen Veranstaltungen

Ist **Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr** nur erlaubt, wenn die Veranstaltung für deren **Altersstufe bestimmt** und **programmgemäß vor 21 Uhr endet. Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr** ist der Besuch nur erlaubt wenn die Veranstaltung **programmgemäß vor 21 Uhr endet** oder im **Zusammenwirken mit der Schule** erfolgt und **programmgemäß vor 24 Uhr endet**. Weiters ist Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr der Besuch **anderer Veranstaltungen** nur erlaubt, wenn sie von einer **Aufsichtsperson** begleitet werden und die Veranstaltung **programmgemäß vor 24 Uhr endet. Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** ist der Besuch nur erlaubt, wenn die Veranstaltung **programmgemäß vor 24 Uhr endet** oder wenn sie von einer **Aufsichtsperson** begleitet werden.

Die Mitwirkung an solchen Veranstaltungen ist **Kindern** in Begleitung einer **Aufsichtsperson** und **Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 24 Uhr** erlaubt, sofern deren Mitwirkung mit den Zielen dieses Gesetzes nicht in Widerspruch steht.

Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen; Aufenthalt in Diskotheken

Kindern ist die Teilnahme an einer Tanzveranstaltung nur in Begleitung einer **Aufsichtsperson bis 21 Uhr** erlaubt. **Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen bis 21 Uhr** teilnehmen. Die Teilnahme am **Tanzunterricht** (Tanzlehrkurse in Tanzschulen im Sinne des Tanzschulgesetzes, Kunsttanzkurse; Tanzübungen) ist erlaubt, wenn die Veranstaltung **vor 24 Uhr endet**. An **öffentlichen Tanzveranstaltungen von Jugendverbänden und öffentlichen Schülerbällen** dürfen sie **nach 24 Uhr**, an **sonstigen öffentlichen Tanzveranstaltungen, in Diskotheken oder Tanzlokalen** dürfen sie **nach 21 Uhr** nur mit einer **Aufsichtsperson** teilnehmen bzw. anwesend sein. **Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen **nach 24 Uhr** nur mit einer **Aufsichtsperson** teilnehmen.

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen)

Ist **Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr** nur gestattet, wenn die Veranstaltung **programmgemäß vor 21 Uhr** endet und sie von einer **Aufsichtsperson** begleitet werden. **Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr** ist der Besuch nur erlaubt, wenn die Veranstaltung **programmgemäß vor 21 Uhr endet**. Der Besuch anderer als Kinder- oder Sportveranstaltungen überdies nur dann, wenn die Kinder von einer Aufsichtsperson begleitet werden. **Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** ist der Besuch gestattet, wenn die Veranstaltung **programmgemäß vor 24 Uhr endet** und dies keine öffentlichen Berufsbox- und Berufsringkämpfe sowie Freistilringkämpfe (Catchen) sind. Der Besuch solcher Veranstaltungen ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt, sofern diese Kämpfe nicht von weiblichen Akteuren ausgetragen werden.

Teilnahme an Glücksspielen; Benützung bestimmter Spielapparate und -automaten

Kinder und Jugendliche dürfen sich an Glücksspielen um Geld oder Geldeswert **nicht beteiligen.** Ausgenommen davon ist die Teilnahme an behördlich bewilligten Lotterien, Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sowie am Sporttoto und am Zahlenlotto. Weiters dürfen Kinder und Jugendliche öffentlich zugängliche Spielapparate und -automaten nicht benützen, deren Spielart und Spielinhalt geeignet sind Aggressionen gegen Menschen oder Sachwerte zu fördern. Weiters dürfen sie sich nicht in öffentlichen Spiellokalen und an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten,die überwiegend dem Spielbetrieb um Geld oder Geldeswert gewidmet sind oder wo "aggressionsfördernde" Spielapparate und -automaten betrieben werden.

Alkohol- und Nikotinkonsum

Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken aller Art und der Konsum von Tabakwaren **verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** ist der Konsum von **gebrannten alkoholischen Getränken** überhaupt und der **übermäßige Konsum** anderer alkoholischer Getränke **verboten.**

Suchtmittel

Kindern und Jugendlichen ist die Beschaffung, der Besitz oder die Verwendung von Drogen und die mißbräuchliche Verwendung von Stoffen, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit oder Aufputschung herbeizuführen **verboten**, soweit sie nicht zu Heilzwecken ärztlich verordnet wurden. Die Überlassung solcher Drogen und Stoffe ohne ärztliche Verordnung an Kinder und Jugendliche ist verboten.

Autostopp

Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es **verboten**, Kraftfahrzeuge anzuhalten um mitgenommen zu werden. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen solche Personen auch nicht mitnehmen, außer in Notfällen, wenn das Kind (der Jugendliche) zum Bekanntenkreis des Lenkers gehört oder wenn das Kind (der Jugendliche) von einer Aufsichtsperson begleitet wird.

Jugendgefährdende Gegenstände

Verboten ist es Kindern und Jugendlichen Gegenstände **anzubieten, zu überlassen oder vorzuführen**, die geeignet sind, auf sie einen schädlichen Einfluß auszuüben oder verrohend zu wirken oder/und diese an Orten aufzulegen, auszuhängen, aufzustellen oder anzuschlagen, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind. Dies können Schriften, Abbildungen, Filme, bespielte Video- und Tonbänder, Bild- und Schallplatten, Disketten,.. sein, die u.a. Kriegshandlungen und Gewalttaten verherrlichen, die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rassen, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion diskriminieren und herabsetzen. Den Kindern und Jugendlichen ist der **Erwerb, Besitz und Gebrauch** solcher Gegenstände **verboten.**

Allgemeine Gebote und Verbote

Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen beachten. Unternehmer und Veranstalter sind verpflichtet, auf die für ihren Betrieb oder ihre Veranstaltung maßgeblichen Bestimmen dieses Gesetzes deutlich sichtbar hinzuweisen und durch geeignete Maßnahmen (Altersfeststellung - Verweigerung des Eintritts) dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen beachtet werden. Jede Handlung und pflichtwidrige Unterlassung ist verboten.

Strafen und sonstige Maßnahmen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht gerichtlich bestraft wird, wer einem in diesem Gesetz angeordneten Verbot zuwiderhandelt, eine vorgesehene Besuchs-, Teilnahme-, Aufenthalts- oder sonstige Beschränkung nicht beachtet, einer in diesem Gesetz angeordneten Verpflichtung nicht nachkommt und den Bestimmungen einer erlassenen Verordnung zuwiderhandelt. Hat ein Jugendlicher eine Verwaltungsübertretung begangen, hat ihm die Behörde die Möglichkeit anzubieten, anstelle der Verhängung einer Geldstrafe unentgeltlich in seiner Freizeit soziale Leistungen zu erbringen.

Liegt eine der Voraussetzungen für die unentgeltliche Einbringung nicht vor, ist der Jugendliche wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu S 1.000,-- zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände (z.B. Wiederholungsfall; wenn der Täter aus der strafbaren Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt) vor, können Geldstrafen bis zu S 5.000,-- verhängt werden.

Personen über 18 Jahre können wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- und falls erschwerende Umstände vorliegen mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- bestraft werden.

>>> Meldegesetz 1991 i.d.g.F - Hauptwohnsitzgesetz <<<

Aufgrund der Änderungen des Meldegesetzes wird einen Auszug daraus mitgeteilt:

Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2 (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) **Nicht zu melden** sind

1. Menschen denen in einer Wohnung nicht länger als 3 Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbaren Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 63 des Fremdengesetzes, BGBl.Nr. 838/1991, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden;
5. Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl.Nr. 405/1991, Unterkunft in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gewährt wird.

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **schon anderswo gemeldet** sind, sind Menschen **nicht zu melden**,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge, in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler,- Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zoll- und Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

Unterkunft in Wohnungen: Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist **innerhalb von 3 Tagen danach** bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind die ausgefüllten Meldezettel und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten des Unterkunftnehmers hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so ist

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder
3. die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung des Abmeldevermerkes auf sämtlichen Meldezetteln zu bestätigen. Zwei dieser Meldezettel sind für den Meldepflichtigen bestimmt.

(5) Die Meldebehörde kann, sofern dies aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen automationsunterstützter Verarbeitung der Meldedaten tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß für die Anmeldung nur ein Meldezettel erforderlich ist. Diesfalls sind die für den Meldepflichtigen bestimmten beiden Meldezettel von der Meldebehörde auszufertigen; sie haben die Meldedaten zu enthalten und den Anmeldevermerk aufzuweisen.

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist **innerhalb von 3 Tagen davor oder danach** bei der Meldebehörde abzumelden.
(2) Die Abmeldung kann auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde erfolgen, sofern gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird.

(3) Für die Abmeldung sind die beiden dem Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung dienenden Meldezettel erforderlich, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft angegeben ist.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung des Abmeldevermerkes auf den Meldezetteln zu bestätigen. Einer dieser Meldezettel ist für den Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung bestimmt. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde weiterzuleiten (Abs. 1) oder ihr die Abmeldedaten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Vornahme der An- und der Abmeldung

§ 4a. (1) Die An- und die Abmeldung sind erfolgt, sobald der Meldebehörde die erforderlichen, vollständig ausgefüllten Meldezettel vorliegen.

(2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerkes und der Unterschrift des Amtsorgans.

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmten Meldezettel (§ 3 Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 4) sind diesem unverzüglich auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben im Falle der Anmeldung bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verläßlichkeit festgestellt ist."

Unterkunft in Beherbergungsbetrieben

§ 5. (1) Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb **Unterkunft nimmt**, ist ohne Rücksicht auf die Unterkunftsdauer unverzüglich, jedenfalls aber **innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen,** durch Eintragung in ein Gästeblatt anzumelden.

(2) Wer seine **Unterkunft** in einem Beherbergungsbetrieb **aufgibt**, ist **innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung im Gästeblatt abzumelden.**

(3) Mitglieder von mindestens 8 Menschen umfassenden Reisegruppen sind mit Ausnahme des Reiseleiters von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 und 2 ausgenommen, wenn der Reiseleiter über diesen Personenkreis dem Unterkunftgeber oder dessen Beauftragten eine **Sammelliste**, die Namen und Staatsangehörigkeit sowie – bei ausländischen Gästen – die Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes enthält, bei der Unterkunftnahme vorgelegt. Diese Regelung gilt nur, wenn die Reisegruppe nicht länger als 1 Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt.

(4) Beträgt die **Unterkunftsdauer** in einem Beherbergungsbetrieb **mehr als 2 Monate**, so ist der Unterkunftnehmer außerdem bei der Meldebehörde anzumelden. Die Anmeldung ist **spätestens am 3. Tag nach Ablauf der 2 Monate** vorzunehmen; im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäß.

Besondere Meldepflicht

§ 6. Fremde, die der Meldepflicht unterliegen und im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ungeachtet einer gemäß § 5 bestehenden Meldepflicht auch bei der Meldebehörde an- und abzumelden. Hiefür gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäß.

Strafbestimmungen

Wer die ihn treffende Meldepflicht nicht erfüllt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,--, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen. Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

Weitere Informationen des Bürgermeisters

Termine der Bauverhandlung

12. Juli 1995
23. August 1995
13. September 1995
11. Oktober 1995

Es wird darauf aufmerksam gemacht, bei diversen Bauvorhaben die notwendigen Unterlagen (Pläne, etc.) mindestens 3 – 4 Wochen vor der Baumaß-nahme beim Marktgemeindeamt vorzulegen.

Bauschuttdeponie

Die Bauschuttdeponie mußte neuerdings wasserrechtlich und umweltverträglich kollaudiert werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Strauch- und Grünschnitt keinesfalls in der Bauschuttdeponie abgelagert werden dürfen.

Öffnungszeiten: Jeden Freitag und Samstag von 10 – 12 Uhr

Bei Ablagerungen von Bauschutt außerhalb dieser Öffnungszeiten ist mit Herrn Josef Fischer (Tel. 2773 – Kläranlage) das Einvernehmen herzustellen, da die Bauschuttablagerungen immer kontrolliert werden müssen.

Mülltrennung im Friedhof
In Zusammenarbeit mit dem Bezirksabfallverband Schärding, der Friedhofsverwaltung, Herrn Monsignore Dechant Alois Heinzl und der Gärtnerei Prohaska ist es dem Marktgemeindeamt Kopfing i.I. gelungen, ab sofort, durch die Aufstellung von Containern und durch eine getrennte Abfallablagerung (Biogene Abfälle) auch im Friedhof Müllvermeidung und -trennung durchzuführen. Es sind für Glas, Kunststoffe, Metalle und sonstigen Restabfall (Kerzenreste, etc.) Container aufgestellt. Organisch biogene Abfälle, wie z.B. Blumen-, Strauchmaterial, Erde... sind zu den kompostierbaren Materialien über die Friedhofsmauer abzulagern. Kränze, Gestecke, Buketts,.. werden von der Gärtnerei Prohaska gegen Entgelt zurückgenommen. Es wird ersucht die Müllvermeidung und trennung auch im Friedhof ernst zu nehmen. Die Abfallkörbe bei der Linde und beim Brunnen, entlang der Hauptstraße, sind nicht zur Ablagerung von Friedhofsabfällen gedacht. **Bitte keine Friedhofsabfälle mehr dort ablagern.**

Blutspendeaktion
Bei der Blutspendeaktion am 8. und 9. Juni 1995 haben 139 Personen Blut gespendet. Ich danke für diesen Dienst am Mitmenschen.

30 Jahre Union Kopfing
Zum 30-jährigen Jubiläum der Sportunion wünsche ich den Veranstaltern des Hallenfestes vom 13.-16. Juli 1995, der Union Kopfing und der FF. Engertsberg, alles Gute und viel Erfolg.

Tag der Familie - Sonntag, der 2. Juli 1995
Nachdem der geplante Termin "Tag der Familie" am 11.6.1995 nicht eingehalten werden konnte, wird als Ersatztermin Sonntag, der 2. Juli 1995, geplant. Wir laden Sie alle herzlich ein, bei freiem Eintritt, im Solarfreibad den "Tag der Familie" zu feiern.

Ernte und Ferienzeit
Den Landwirten wünsche ich für die Erntezeit schönes Wetter und Erfolg, den Kindern und Urlaubern erholsame Ferien und einen schönen Urlaub.

15 Jahre Partnerschaft Ringelai-Kopfing
Die Partnerschaftsfeier am 10. Juni 1995 stand im Zeichen der Aktivierung der Partnerschaft. Um weitere Bevölkerungskreise anzusprechen lade ich von der Schuljugend über die Vereine und Körperschaften bis hin zu den Senioren alle ein, bei Gelegenheit unsere Partnergemeinde Ringelai zu besuchen (Ausflüge, Tagesreisen). Für organisatorische Fragen und einem freundschaftlichen Austausch steht die Gemeinde Ringelai gerne zur Verfügung (Tel.Nr. 0608555/259).

Abwasserbeseitigungsanlage - Bauabschnitt 03

Nachdem der Bauabschnitt 03 bis auf die Asphaltierungsarbeiten fertiggestellt ist, wird auf Einladung des Planungsbüros und der Baufirmen ein Informationsabend und eine Abschlußfeier abgehalten.

Termin: Freitag, der 7. Juli 1995 um 19,30 im Gasthaus Renoltner

Alle Kanalanschlußwerber des Bauabschnittes 03 - Kopfingerdorf, Götzendorf, Wollmannsdorf und Knechtelsdorf - sind dazu herzlich eingeladen. Pro Haushalt wird eine Person zu einer Jause und zwei Getränken eingeladen. Es wird keine gesonderte Einladung mehr ausgesandt.

Informationen des GEMEINDEAMTES

Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst - 3. Vierteljahr 1995:

2. Juli.....	Dr. Berger Franz Kopfing (07763/2214)
9. Juli.....	Dr. Kaltseis Erwin Engelhartszell (07717/8003)
16. Juli.....	Dr. Ettmayer Karl Peter Waldkirchen (07718/570)
23. Juli.....	Dr. Berger Franz
30. Juli.....	Dr. Ettmayer
6. August.....	Dr. Kaltseis
13. August.....	Dr. Ettmayer
15. August (Maria Hmf.)	Dr. Ettmayer
20. August.....	Dr. Kaltseis
27. August.....	Dr. Berger
3. September.....	Dr. Kaltseis
10. September.....	Dr. Berger
17. September.....	Dr. Ettmayer
24. September.....	Dr. Berger

Die obgenannten Ärzte ersuchen, erforderliche Hausbesuche möglichst am Vormittag anzumelden (ausgenommen selbstverständlich Notfälle).

Sprechtage:

a) Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Montag, den 3. Juli 1995
Montag, den 7. August 1995
Montag, den 4. September 1995
jeweils von 8,00 - 12,00 Uhr und von 13,30 - 15,00 Uhr
in der Bezirksbauernkammer Schärding

b) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

Montag, den 10. Juli 1995
Montag, den 24. Juli 1995
Montag, den 14. August 1995
Montag, den 28. August 1995
Montag, den 11. September 1995
Montag, den 25. September 1995
jeweils von 9,00 - 12,00 Uhr in der OÖ. Gebietskrankenkasse
Außenstelle Schärding

c) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

Mittwoch, den 2. August. 1995
von 9,00 - 13,00 Uhr in der OÖ. Gebietskrankenkasse
Außenstelle Schärding

d) Sprechtage der Bau- und Holzarbeiter:

Sonntag, den 9. Juli 1995
von 9,00 - 11,00 Uhr im Gasthof Renoltner
Sonntag, den 13. August 1995
von 9,00 - 11,30 Uhr im Gasthof Renoltner

e) Amtstage des Notars:

Donnerstag, den 20. Juli 1995
Donnerstag, den 17. August 1995
Donnerstag, den 21. September 1995
jeweils von 13,00 - 14,00 Uhr im Gasthof Grüneis-Wasner

Ausgabe Nr. 18

Juni 1995

KUNSTSTOFF-MÜLLTONNEN

Die Marktgemeinde Kopfing i.I. hat in Zusammenarbeit mit dem Bezirksabfallverband Schärding Restabfallsammelbehälter aus Kunststoff angeschafft, weil schon desöfteren die Nachfrage hiefür bestand. Diese Sammelbehälter wurden in einer Sammelbestellung durch den BAV. für mehrere Gemeinden angeschafft, sodaß ein sehr günstiger Einkaufspreis erzielt werden konnte. Weiters sind die Behälter mit Rädern ausgestattet, womit eine leichte Handhabung und Transportierung ermöglicht wird. Die Behälter sind über das Marktgemeindeamt Kopfing i.I. zu einem Stückpreis von S 366,-- (inkl. MWSt.) erhältlich.
Derzeit sind auch noch die bisher in Verwendung stehenden verzinkten Restabfall-behälter beim Marktgemeindeamt erhältlich (Stückpreis S 1.398,-- inkl. MWSt.).

MÜLLABFUHRTERMINE - 2. Hj. 1995

a) Ort KOPFING und KOPFINGERDORF: (jeweils Mittwoch)

26. Juli
6. September
18. Oktober
29. November

b) übrige Ortschaften der Gemeinde: (jeweils Mittwoch)

5. Juli
16. August
27. September
8. November
20. Dezember

GELBER SACK

Seit Einführung des "Gelben Sackes" ist nun ein halbes Jahr vergangen. Soweit bisher aus Rückmeldungen vernommen werden konnte, findet diese Einrichtung eine sehr gute Akzeptanz. Im Laufe des Jahres zeigt sich nun, ob mit den 9 Säcken das Auslangen gefunden werden kann. Die Marktgemeinde Kopfing i.I. hat daher von der Entsorgerfirma KRÖPFEL in Attnang-Puchheim eine bestimmte Anzahl von Reservesäcken erhalten, welche bei zusätzlichem Bedarf an die Haushalte ausgegeben werden können. Die Säcke sind beim Marktgemeindeamt k o s t e n l o s erhältlich. Die Säcke können jedoch nur e i n z e l n (nicht in ganzen Rollen) abgegeben werden. Die Begründung liegt darin, daß einerseits die Anzahl der Reservesäcke begrenzt ist und andererseits trotz dieser kostenlosen Entsorgungsmöglichkeit für Kunststoffverpackungen ein Anreiz zur Abfallvermeidung durch den Kauf von unverpackten bzw. anderweitig verpackten Produkten (Glasflaschen, etc.) gegeben wird.

TERMINE für die Abholung der "Gelben Säcke" - 2. Hj. 1995:

Mi., 5. Juli 1995
Mi., 16. August 1995
Mi., 27. September 1995
Mi., 8. November 1995
Mi., 20. Dezember 1995

AUTOWRACKSAMMLUNG

Für **H e r b s t** dieses Jahres ist wieder eine Autowrackaktion geplant. Der genaue Termin steht derzeit noch nicht fest. Er wird jedoch über die Gemeindezeitung zeitgerecht mitgeteilt.

ABFALLTRENNUNG IM FRIEDHOF

Durch den Bezirksabfallverband Schärding wurden die Friedhöfe mit Sammelbehältern zur getrennten Sammlung von

* **Kunststoffabfällen**
* **Metallabfällen**
* **Glasabfällen**

ausgestattet.

Auf dem Friedhof Kopfing sind diese Behälter bei der Pfarrsaalmauer aufgestellt. Sie sind gut beschildert, um eine leichte Zuordnung der Abfälle zu den jeweiligen Behältern zu gewährleisten.
Bitte nehmen Sie auch auf dem Friedhof die Abfalltrennung ernst !
Nähere Details siehe auch unter "Informationen des Bürgermeisters".

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN beim Altstoffsammelzentrum M Ü N Z K I R C H E N:

-lich willkommen
im Altstoffsammelzentrum Münzkirchen!

Neue Öffnungszeiten ab Juni 1995

ASZ Münzkirchen
Eisenbirn 16, 4792 Münzkirchen, Tel. 07716 7224

Dienstag	*08.00 Uhr - 13.00 Uhr* *15.00 Uhr - 18.00 Uhr*
Freitag	*08.00 Uhr - 18.00 Uhr*

Leisten Sie bitte auch weiterhin Ihren ganz persönlichen Beitrag zum Umweltschutz und bringen Sie Ihre Abfälle in Ihr Altstoffsammelzentrum.
Nur durch die sortenrein getrennte Sammlung von Alt- und Problemstoffen ist es möglich, die Wertstoffe einer Wiederverwertung zuzuführen.
90% der in ASZ übernommenen Alt- und Problemstoffe werden stofflich verwertet.

Altstoff ist Rohstoff!

OÖ LAVU

OÖ Landes-Abfallverwertungsunternehmen Gmbh, Stockhofstraße 9, 4020 Linz, Tel.0732 / 7720-4471

ROTES KREUZ KOPFING

AKTUELLES

NEUES

Wissenswertes

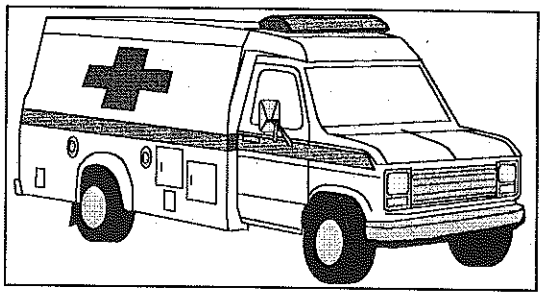

Nummer: 1, 1995

Schon seit 7 Jahren ist nun das **Rote Kreuz** auch in Kopfing im Rettungsdienst tätig. Im abgelaufenen Jahr mußten wir knapp 500 mal zu den verschiedensten Einsätzen ausfahren. Diese Tag- und Nachtdienste werden nur von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen geleitet.
Das heißt- es gibt keine Bezahlung, die Dienste werden zusätzlich zu Beruf und Familie geleistet. Ich möchte mich bei allen MitarbeiterInnen dafür herzlich bedanken.
Wir sind uns auch der Verantwortung bewußt, die wir den Patienten gegenüber tragen, denn jeder, ob alt oder jung, muß seinem Zustand entsprechend versorgt werden. Deshalb ist es unser Bestreben, das einmal Erlernte immer wieder aufzufrischen und immer wieder zu üben. Dies wird vor allem bei unseren monatlichen Dienstbesprechungen gemacht, wobei wir das theoretische Wissen von unseren Rot-Kreuz-Ärzten Dr. Franz Berger und Dr. Andreas Stockinger in eindrucksvoller Weise vermittelt bekommen. An Hand von praktischen Beispielen wird dann die Theorie umgesetzt. Hier scheut unser Ortsstellenleiter keine Mühe und läßt sich dafür so manche Besonderheit einfallen. So versucht er mit Hilfe von Bananenbrei, der einer Puppe eingegeben wurde und die reanimiert werden soll, Erbrochenes äußerst realistisch darzustellen. So manchem stockt der Atem, sind doch Geruch und Farbe sehr wirklichkeitsnahe.

Besonders erwähnenswert ist die rege Teilnahme der MitarbeiterInnen an den verschiedenen Bewerben (Bronze, Silber und Gold), die jährlich von den verschiedenen Ortsgruppen in Oberösterreich ausgerichtet werden. Bei diesen Wettbewerben muß ein Team von 6 Leuten die verschiedensten Unglücksfälle und Erkrankungen, die von Laiendarstellern gespielt werden, richtig und rasch versorgen. So wird zum Beispiel ein Verkehrsunfall, ein landwirtschaftlicher Unfall mit einer Kreissäge, ein Herzinfarktpatient und ähnliches dargestellt. Hier gilt es durch rasches und vor allem richtiges Einschätzen der Situation dafür zu sorgen, daß die Patienten optimal versorgt werden, um möglichst viele Punkte zu erreichen.
Schon Wochen vorher wird dafür geübt.
Ein Großteil der MitarbeiterInnen hat nicht nur an einem, sondern schon an mehreren solcher Wettbewerbe teilgenommen, was sich im täglichen Rettungsdienst nur positiv auswirken kann.
Beinahe 80% der aktiven SanitäterInnen hat schon ein solches Abzeichen errungen.
Die Bevölkerung in unserem Einsatzbereich kann versichert sein, daß die Ortsstelle Kopfing auch in Zukunft ihr Bestes geben wird.

Für das Team der Ortsstelle Kopfing

Karl Steininger,
Ortsstellenleiter

Helga Berger,
Schulungsbeauftragte

ÖSTERR. *ROTES* KREUZ
Bezirksstelle Schärding
Max-Hirschenauer-Straße 467

Mai 1995

Neuer Mahlzeitendienst durch das *ROTE* KREUZ

Großartig bewährt hat sich die Aktion *Essen auf Rädern*, die seit mehreren Jahren vom *ROTEN* KREUZ im Bezirk Schärding durchgeführt wird. An Senioren, die einer täglichen Betreuung bedürfen, werden jährlich mehr als 58.000 Portionen Essen zugestellt. So kann, oft mit Hilfe weiterer mobiler Dienste des *ROTEN* KREUZES, eine Lebensführung in der gewohnten Umgebung sichergestellt werden.

Ab Juli 1995 wird ein **zusätzlicher Mahlzeitendienst** durch das *ROTE* KREUZ im Bezirk Schärding angeboten:

Das mobile Restaurant

Ein Tiefkühlservice als angenehme Dienstleistung für alle, die sich das Einkaufen und Zubereiten einer täglichen warmen Mahlzeit erleichtern möchten.
Einmal in der Woche werden genau diejenigen 7 tiefgekühlten Wunschmenüs, die nach dem persönlichen Geschmack aus einem umfangreichen, bebilderten Auswahlkatalog ausgewählt wurden, durch das *ROTE* KREUZ ins Haus gebracht.

Das mobile Restaurant bietet für jeden ein **reichhaltiges Angebot**: Vollkost, Leichte Kost für Leber-, Magen- und Galle-Empfindliche ebenso wie Diabetiker-Menüs, die genau nach Broteinheiten berechnet werden.

Das mobile Restaurant ermöglicht eine **zeitliche Unabhängigkeit** und damit eine flexible Gestaltung des eigenen Tagesablaufes. Die Lagerung in Kühlschrank oder Tiefkühltruhe ist unkompliziert. Erst kurz vor dem Essen wird das gewünschte Menü in einem sicheren elektrischen Gerät - ähnlich einem Eierkocher - oder in der Mikrowelle aufbereitet.

Das mobile Restaurant bietet eine **preiswerte und bequeme** Art, sich gesund und abwechslungsreich zu ernähren. Ein Menü kostet ohne Suppe ÖS 60, mit Suppe nach Wahl ÖS 65.

Nähere **Auskünfte sowie Informationsmaterial** erhalten Sie direkt bei der Bezirksstelle des *ROTEN* KREUZES unter der Telefonnummer **07712/5131** oder bei den Mitarbeitern des *ROTEN* KREUZES.

ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ
Landesverband Oberösterreich

HAUSKRANKENPFLEGE

Für den Bereich **Schärding und Umgebung**
werden ab sofort
diplomierte Krankenschwestern/-pfleger
mit mehrjähriger Pflegepraxis
und Führerschein B
für Karenzvertretung und
für zeitlich befristete Urlaubs- und
Krankenstandsvertretungen gesucht

Wiedereinsteiger/Innen sind herzlich willkommen.

Wir bieten: 20 oder 40 Stundenwoche,
mehrwöchige Einschulung,
selbständigen Wirkungsbereich,
gute Entlohnung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die
Pflegedienstleiterin, Ludmilla Freigner,
Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Oberösterreich,
4020 Linz, Khevenhüllerstraße 19,
Tel.: 0732 66-32-44/23 oder 41.

"DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZ-TIP"

Sicheres Wandern

Wanderungen planen!
Wanderungen sollen unter Bedachtnahme auf Zeitaufwand, Gelände, Kondition und Lust der Teilnehmer so geplant werden, daß bei Zwischenfällen nicht nur rechtzeitig umgekehrt werden kann, sondern auch umgekehrt wird. Suchaktionen nach Verirrten sind nur dann zielgerecht möglich, wenn die Wanderer eine Nachricht zurückgelassen haben, wohin sie gehen und wann sie zurück sein wollen.

Die Ausrüstung ersetzt nicht den Kopf!
Eine gute Wanderausrüstung (mit Wetterschutz) gehört einfach dazu, eine – zu! – gute Ausrüstung ersetzt nicht die Notwendigkeit, mit den Augen im Kopf Gefahren zu verkennen und zu vermeiden.

Am "markierten" Weg bleiben!
Auf Abkürzungen geschehen mehr Unfälle als auf den Wegen. Auch die Umwelt bleibt geschont. Suchaktionen nach Verirrten wurzeln oft in Abkürzungen. Gras und Waldboden sind rutschiger als Fels.

Kein blindes Vertrauen in technische Anlagen!
Technischen Anlagen entlang der Wanderwege gebührt ein gesundes Mißtrauen. Viele Geländer und Verankerungen halten nicht das, was man von Ihnen erwartet. Hochsitze nicht besteigen!

Wanderer sind keine Dompteure!
Tiere neben dem Weg sind lieb, aber unberechenbar. Nicht jede Kuh ist ein wütender Stier. Eine Stute mit einem Fohlen ist gefährlicher als eine Horde Stiere. Schauen Sie Wildtieren zu, stören Sie sie aber nicht. Weidetiere sind salzhungrig, auch auf den Schweiß der Wanderer. Hunde an die Leine nehmen.

****

VERANSTALTUNGSKALENDER Juli - September 1995

und **Vorschau**

****

1. Juli 20,00 Uhr	Petersfeuer SPÖ
2. Juli	Bründlkirtag
8,00 - 12,00 Uhr	Taubenmarkt Kleintierzüchterverein
8. Juli	Rätselsuchfahrt - CB-Funker Abfahrt: 14,00-14,30 Uhr
9. Juli 9,15 Uhr	Kinderliturgiefeier
18,00 Uhr	Auslosung - Raiffeisen-Jugend-Ortsmeisterschaft Sektion Tennis
10. - 16. Juli	Raiffeisen-Jugend-Ortsmeisterschaft Sektion Tennis
13. - 16. Juli	Hallenspektakel Sektion Fußball/FF. Engertsberg
18. Juli 19,45 Uhr	Rotes-Kreuz Dienstbesprechung
22. Juli 9,00 - 16,00 Uhr	Fußball-Pokalturnier der Jungen Generation
20,00 Uhr	Sommernachtsball Katholische Jugend
23. Juli	Frühschoppen der Katholischen Jugend
13,30 Uhr	Gaudi-Mixed-Turnier Sektion Tennis
28. Juli 14,00 Uhr	Jahreshauptversammlung Pensionistenverband
29. u. 30. Juli	Zeughausfest FF. Koping
30. Juli 14,00 Uhr	Fitneßweg-Eröffnung Jugendparlament (Ersatztermin 6. August 1995)
6. August 8,00 - 12,00 Uhr	Taubenmarkt Kleintierzüchterverein
9,15 Uhr	Kinderliturgiefeier
10,00 Uhr	Grillfest - SPÖ
19,00 Uhr	Auslosung für die Ortsmeisterschaft

	Sektion Tennis
15. August	Tag der Blasmusik mit Kräuterweihe und Silberhochzeitspaaren
16. August 19,45 Uhr	Rotes Kreuz Dienstbesprechung
19. oder 20. August	Fußballmeisterschaftsbeginn
27. August	Finalspiele der Ortsmeisterschaft Sektion Tennis
2. u. 3. Sept.	Internationaler Wandertag
	Masters Turnier - Sektion Tennis
3. September	Marktfest
8,00 - 12,00 Uhr	Taubenmarkt Kleintierzüchterverein
9,15 Uhr	Kinderliturgiefeier
9. u. 10. Sept.	Weinfest
11. September 19,00 Uhr 20,00 Uhr	Kulturausschußsitzung Terminbesprechung
19. September 19,45 Uhr	Rotes Kreuz Dienstbesprechung
23. September 19,30 Uhr	Gründungsversammlung des Siedlervereines Kopfing

Vorschau:

1. Oktober	Seniorensonntag
8,00 - 12,00 Uhr	Taubenmarkt Kleintierzüchterverein
6. Oktober 20,00 Uhr	Jahreshauptversammlung Kleintierzüchterverein
13. - 15. Okt.	Kleintierausstellung Kleintierzüchterverein
24. November	Jahreshauptversammlung Schiclub
29. Dezember	Sportlerball

==========